

Feuerwerk im Detailhandel



Ein gemeinsames Merkblatt der Brandschutzfachstellen:

1 Rechtsgrundlagen

- Kantonale Gesetzgebung (z.B. Feuerschutzgesetz)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015, insbesondere die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“
- Sprengstoffgesetz (SprstG) vom 25. März 1977 (Stand 1. Januar 2013)
- Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 (Stand 1. Januar 2013)

2 Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, welches im Detailhandel vertrieben werden darf, wie in Verkaufsgeschäften, Aussenständen, Verkaufscontainern usw.

3 Begriffe

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken wie Feuerwerksraketen, Knallkörper, Vulkane, Sonnen, römische Kerzen, Luftheuler und dergleichen.

Sie werden gemäss Sprengstoffgesetz des Bundes in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1

(dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die zur Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.

Kategorie 2

(dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie 3

(dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie 4

(dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen ab 18 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen und dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten sind. Sie dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.

4 Lagerung

Allgemeine Anforderungen

- Feuerwerk ist in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.
- Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.
- Elektrische Einrichtungen (z.B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik für feuergefährdete Räume zu erstellen.

- Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.
- In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.
- Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z.B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) zu installieren.
- Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.
- Nagetiere dürfen in Lagerräumen für Feuerwerkskörper nicht geduldet werden.
- Grosslager (mehr als 300 kg brutto pyrotechnische Gegenstände) dürfen nicht in einer Wohnzone liegen. Sie sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Zusätzliche Anforderungen an die Lagerräume in Gebäuden

- Lager bis 50 kg: Raum mit Feuerwiderstand EI 30 / Nutzung auch zu anderen Zwecken bei geringem Brandrisiko. Nur zur vorübergehenden Lagerung (maximal ein Monat).
- Lager bis 300 kg: Separater Raum mit Feuerwiderstand EI 60.
- Lager bis 1'000 kg: Separater, nicht überbauter Raum in nicht brennbarer Bauweise an einer Aussenwand von nicht brennbaren, allein stehenden Bauten. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF 1 abzutrennen. An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.

(Die Gewichtsangaben verstehen sich brutto, ohne Versandverpackungen).

Nachtlager

- Die Lagerung von Feuerwerk ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist in Lagerräumen mit den entsprechenden Anforderungen (siehe oben) zu lagern.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bis 3 können bis zu einer maximalen Menge von 1'000 kg brutto (ohne Versandverpackung) in freistehenden, nicht brennbaren, keinen anderen Zwecken dienenden Containern aufbewahrt werden. In Wohn- resp. Wohn-/ Gewerbezo- nen sind maximal 300 kg brutto pro Container zugelassen.
- Zwischen Container und Gebäude, wie auch von Container zu Container, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bis 300 kg Feuerwerkskörper hat dieser mindestens 5 m und bis 1'000 kg mindestens 10 m zu betragen.
- Werden die Schutzabstände unterschritten, ist eine Schirmmauer mit Feuerwiderstand EI 60 zu erstellen.
- Container sind für ständige Lagerung nicht zugelassen.

5 Verkauf

Allgemeine Anforderungen

- Geschäftsinhaber und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig sowie vertrauenswürdig sein. Sie müssen im Umgang mit Feuerwerkskörpern Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.
- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Wanderhandel oder auf Märkten ist nicht gestattet.
- Die für den Verkauf von Feuerwerkskörper zuständige Person muss von ihrem Arbeitsplatz (z. B. Kasse) aus einen vollständigen Überblick über den Ausstellungsbereich haben.
- Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser, Sprüh- oder Luftschaum) bereitzustellen.

Verkauf in Gebäuden

- Der Verkauf von Feuerwerkskörper ist nicht gestattet in:
 - a) eingeschossigen Verkaufsräumen, deren Verkaufsfläche 1'000 m² übersteigt;
 - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
 - c) Untergeschossen.
- In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörper brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Diese sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden.
- In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörper ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

Verkauf im Freien

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörper den Tagesbedarf nicht übersteigen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Feuerwerkskörper in einem Nachtlager (siehe Punkt 4) aufzubewahren.
- Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotener Feuerwerkskörper darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
- Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.
- Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z. B. Glasscheiben, Flaschen) keine Gefährdung durch Sammellinseneffekte entsteht, und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Kunststoffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörper sind nicht gestattet.

- In der Nähe von Bereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Tankstellen), ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern nur nach Zustimmung der Brand-
schutzbehörde und unter Vorkehrung besonderer Massnahmen zulässig (z. B. Verkauf im
Freien mit mindestens 15 m Abstand zu Zapfsäulen, Aufbewahrung des Feuerwerkskör-
pers in abschliessbarem Container aus nicht brennbarem Material).
- Bei Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² ist der Verkauf im Bereich von
Schaufenstern zulässig.
- Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens
5 m) einzuhalten.

6 Bewilligung

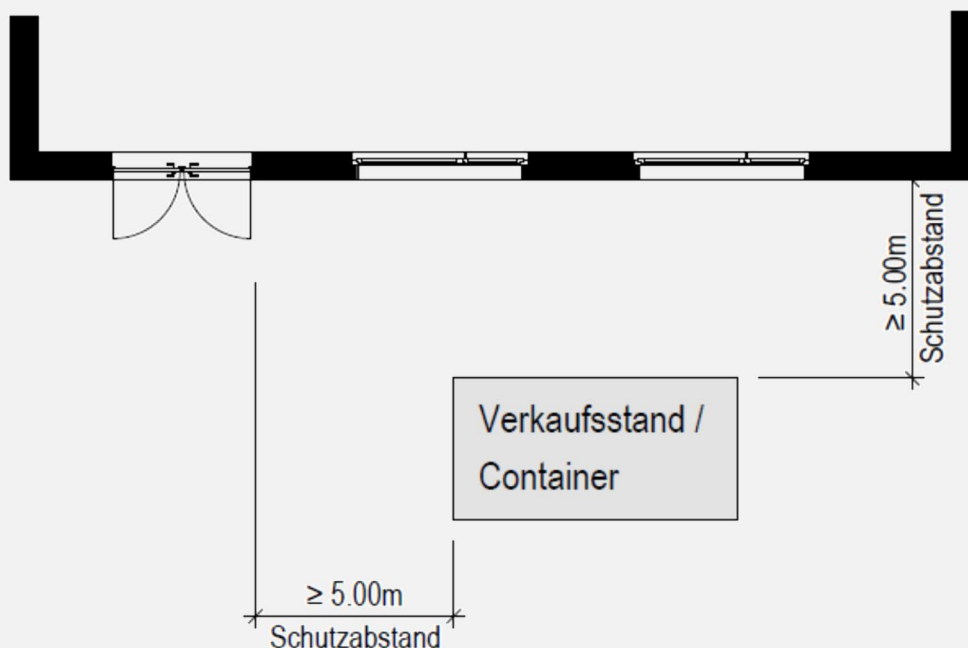
Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ist bewilligungspflichtig (ausgenommen Kategorie 1). Gesuche sind mindestens zwei Monate vor dem Verkaufsstart an die zuständige Stelle (z.B. Kantonspolizei) zu richten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Indoor-Feuerwerk) bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Brandschutz-
behörde.

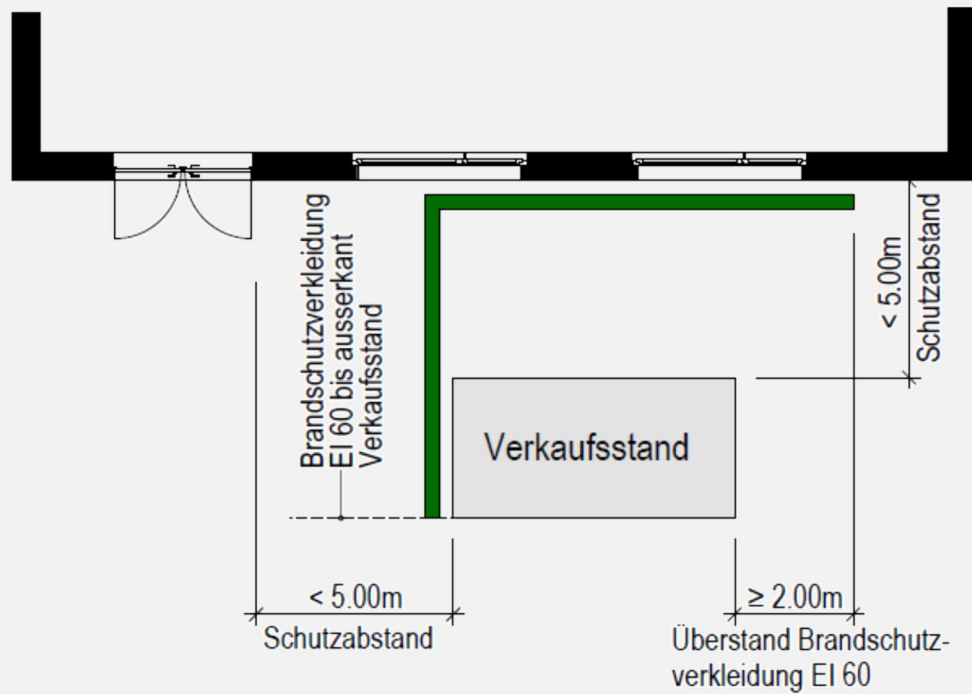
Die längerfristige Lagerung von Feuerwerk und die Beurteilung von Lagern mit mehr als 1'000 kg Lagermenge sowie Massnahmen bei der Herstellung von Feuerwerk sind nicht Bestandteil dieses Merkblattes. Für diese Bereiche ist eine spezielle Bewilligung der zustän-
digen kantonalen Brandschutzbehörde erforderlich.

7 Anhang

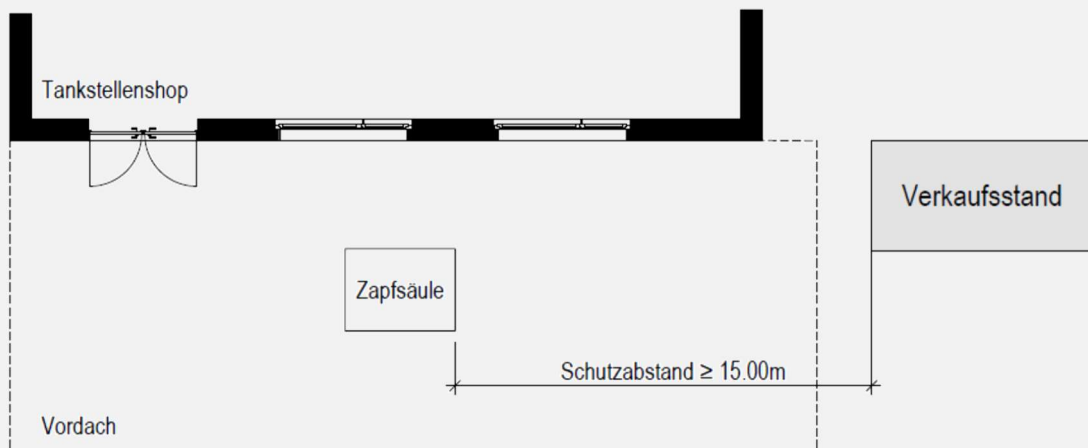
Minimalabstände zu brennbaren Fassaden und Schaufenstern



Unterabstände zu brennbaren Fassaden und Schaufenstern



Verkaufsstände zu Tankstellen



Es brennt – was tun?

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's?
Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen
Löschgeräten |

Kontakt

www.brandschutznachweis.ch